

ENTWURF GESELLSCHAFTSVERTRAG

Bergische Entwicklungsagentur GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- (2) Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen Bergische Entwicklungsagentur GmbH
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Solingen.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung und Umsetzung von Projekten der Stadt- und Regionalentwicklung im Bergischen Städtedreieck. Inhaltliche Grundlage der Arbeit ist der von den Räten der Städte beschlossene und mit der IHK abgestimmte „Handlungsrahmen-Strukturimpulse für das Bergische Städtedreieck“.

Aufgaben der Gesellschaft sind insbesondere

- Strategieentwicklung, Planungen und Konzepte, regionale Koordinierung und Projektmanagement sowie im Auftrag der Gesellschafter die Projektträgerschaft
 - zu Fördermaßnahmen der Kommunen, des Landes NRW, des Bundes und der EU vor allem im Hinblick auf die Mobilisierung der Strukturfonds des Landes NRW und der EU (u.a. ZIEL2-EFRE/ZIEL2-ESF) für die Region Bergisches Städtedreieck,
 - zu Projekten der regionalen Kooperation in den Handlungsfeldern städteübergreifende Wirtschaftsförderung und Standortmarketing, regionale Planung und Tourismus,
- Akquirierung von öffentlichen und privaten Mitteln zu den o.a. Strukturimpulsen und Strukturprogrammen,
- Marketing und Interessenvertretung zu den o.a. Projekten und Aktivitäten.

(2) Die Gesellschaft ist zur Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die ausschließlich und unmittelbar dem vorgenannten Gesellschaftszweck dienen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Vorschriften der Gemeindeordnung NW bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird zunächst auf die Dauer von sieben Jahren, d.h. bis zum 30. September 2014 errichtet. Das Erreichen des Gesellschaftszwecks ist regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschaft fortgeführt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gründung erfolgt ist (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.100,00 (in Worten Euro Fünfzigtausendeinhundert).

Von diesem Stammkapital übernehmen:

- | | |
|--|---------------|
| - die Stadt Remscheid
(in Worten: Neuntausendzweihundert) | Euro 9.200,00 |
| - die Stadt Solingen
(in Worten: Neuntausendzweihundert) | Euro 9.200,00 |
| - die Stadt Wuppertal
(in Worten: Neuntausendzweihundert) | Euro 9.200,00 |
| - die Stadtsparkasse Remscheid
(in Worten: Zweitausendfünfhundertundfünfzig) | Euro 2.550,00 |
| - die Stadtsparkasse Solingen
(in Worten: Dreitausendsechshundert) | Euro 3.600,00 |
| - die Stadtsparkasse Wuppertal
(in Worten: Achttausendachthundertundfünfzig) | Euro 8.850,00 |
| - die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid
(in Worten: Siebentausendfünfhundert) | Euro 7.500,00 |

Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten und sofort in voller Höhe fällig.

- (2) Die Gesellschaft ist grundsätzlich offen für die Aufnahme weiterer Gesellschafter. Voraussetzung ist die Beteiligung an den Betriebskosten.
- (3) Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal sind berechtigt, Teile ihres Anteils oder den gesamten Anteil den jeweiligen Unternehmen für Wirtschaftsförderung zu übertragen.
- (4) Für den Fall, dass weitere Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten, ist das Stammkapital der Gesellschaft entsprechend zu erhöhen.

- (5) Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Den Gesellschaftern steht ein Recht zum Austritt aus der Gesellschaft nur zu, wenn die übrigen Gesellschafter zustimmen. Das Austrittsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein Gesellschafter kann seinen Austritt schriftlich mit einer Frist von einem Jahr erklären. In diesem Fall sind ausschließlich die übrigen Gesellschafter zur Übernahme der Anteile unter Erstattung des Nominalwertes und unter Abzug eines eventuellen Verlustanteils im Verhältnis ihrer Beteiligungen berechtigt, soweit nicht die Gesellschafterversammlung anderes beschließt.

(3) Das Austrittsrecht aus wichtigem Grund bleibt von der Zustimmungspflicht unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Summe aus übernommener Stammeinlage und etwaigem auf einen Gesellschafter entfallenden Verlustanteil den Betrag von 306.000,-- € für diesen Gesellschafter übersteigt. Maßgeblich ist nicht erst der tatsächlich eingetretene Verlust, sondern es reicht bereits ein sich aus dem Wirtschaftsplan für das jeweilig folgende Geschäftsjahr ergebender Verlust aus.

§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit und gegen seinen Willen bei Vorliegen eines der nachgenannten Gründe zulässig. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt.

(2) Die Zwangseinziehung ist zulässig, wenn

- a) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; der Einziehungsgrund entfällt, wenn die Eröffnung innerhalb von zwei Monaten aus anderen Gründen als mangels Masse aufgehoben wird;
- b) die Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil betrieben wird und der betroffene Gesellschafter die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb einer Zweimonatsfrist abgewendet hat,
- c) der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird,
- d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

(3) Im Falle der Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil kann nach dem Ermessen der Gesellschafterversammlung die Einziehung auf den Teil des Geschäftsanteils beschränkt werden, dessen zu berechnender Wert zur Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers ausreicht.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung den Erwerb des Geschäftsanteils durch die Gesellschaft oder die Abtretung an Dritte beschließen. In diesem Falle gebührt der Vorzug zum Erwerb den übrigen erwerbswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen untereinander.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) der/die Geschäftsführer/in
- (2) die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung der Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Falls die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, bestellt die Gesellschafterversammlung einen von ihnen zum Vorsitzenden der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Die §§ 87 – 89 AktG finden entsprechend Anwendung.

(2) Der/die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Gesellschafterversammlung. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann, wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, einem/einer, mehreren oder allen die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen. Sie kann ferner sämtliche oder einzelne Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

(5) Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

1) Alle Rechte, Pflichten und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Weisungen der Gesellschafter, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und dem/den mit ihr geschlossenen Anstellungsvertrag(verträgen).

(2) Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Des weiteren ist die Geschäftsführungsbefugnis auf Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages beschränkt, soweit nicht gesetzliche Regelungen zwingend etwas anderes vorschreiben.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

§ 10 Haftung

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben.

§ 11 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen.

§ 12 Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch eine/n Geschäftsführer/in einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet.

(2) Verlangt ein Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 1 festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

(4) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und der Beschlussfassung zustimmen.

- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn
- a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichts oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
 - b) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll,
 - d) ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.

(6) Der/die Vorsitzende wird von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte es sich um den Vertreter der Region in der Begleitkonferenz des Landes handeln. Der/die Versammlungsleiterin ernennt eine/n Schriftführer/in.

(7) Über alle Gesellschafterversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der Inhalt des Protokolls gilt als von jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung genehmigt, sofern es der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen nach Empfang gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich widersprochen hat. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

(8) Die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ist ehrenamtlich.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Kapitalanteile beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Zwischen dem Termin der ersten Versammlung und dem Termin der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Im übrigen finden für die Einberufung der neuen Gesellschafterversammlung die Bestimmungen zu vorstehend § 12 erneut Anwendung.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

(3) Die Abstimmung erfolgt nach Kapitalanteilen. Je 50 Euro des Stammkapitals geben eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung können nur einheitlich durch einen Vertreter abgegeben werden.

(4) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Schriftliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig, soweit sie das Gesetz zwingend ausschließt. Über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Aufgaben, Beschlüsse

(1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten.

(2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über

- a) die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- c) die Verwendung des Ergebnisses einschl. Festlegung der Höhe des auszuschüttenden Gewinnanteils,
- d) die Entlastung der Geschäftsführer/Innen,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) den Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung,
- g) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern/innen,

- h) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- i) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen oder Gesellschafter,
- k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- l) die Zustimmung zur Belastung von Geschäftsanteilen
- m) die Zustimmung zum Beitritt neuer Gesellschafter sowie den Austritt bisheriger Gesellschafter,
- n) den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen o.ä. sowie der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG,
- o) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- p) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
- q) die Übernahme von Bürgschaften,
- r) die Einziehung von Geschäftsanteilen
- s) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinaus gehen,
- t) sonstige nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle,
- u) die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals und
- v) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern/innen und Prokuristen.

Darüber hinaus soll für den Aufbau des Personalbestandes in den Jahren 2007/2008 jeweils die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich sein.

(3) Beschlüsse gem. Abs. 2 Buchstaben a), b), c), d), e), g) und n), bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht an anderer Stelle eine größere Mehrheit gefordert wird. Beschlüsse gem. Abs. 2 Buchstaben f), k), m), o) und p) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 15 Regionale Lenkungsgruppe

(1) Die Gesellschaft gibt sich eine Regionale Lenkungsgruppe.

(2) Die Regionale Lenkungsgruppe soll die Richtlinien für die inhaltliche Arbeit der Bergischen Entwicklungsagentur beraten sowie Entscheidungen über Leit- und Schlüsselprojekte und die damit verbundenen politischen Beratungen in den zuständigen Gremien der Gesellschafter inhaltlich vorbereiten. Sie wird damit ein wichtiges Beteiligungsinstrument zur frühzeitigen Einbindung sein und bildet gleichzeitig ein Forum für die fachliche Beratung der inhaltlichen Arbeit der Entwicklungsagentur.

Die Regionale Lenkungsgruppe soll mindestens 2mal pro Jahr tagen; ihr sollen angehören:

- die Mitglieder der Gesellschafterversammlung
- Vorsitzende/ Sprecher aller in den drei Räten vertretenden Fraktionen
- von der IHK zu benennende Vertreter der Wirtschaft
- jeweils ein Vertreter des Arbeitgeberverbandes und des DGB,
- Vertreter der Universität Wuppertal
- Vertreter der Landesregierung, insbesondere aus den Ressorts Wirtschaft und Städtebau sowie der Bezirksregierung
- sowie projekt- und themenbezogene Fachberater und Gäste.

(3) Zu den Sitzungen laden der/die Geschäftsführer/Innen entsprechend § 12 ein. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Die Mitarbeit in der Regionalen Lenkungsgruppe ist ehrenamtlich.

§ 16 Wirtschaftsplan und Finanzplanung

(1) Die Gesellschaftsorgane sind zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet.

(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie haben geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

(3) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschrift so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und den fünfjährigen Finanzplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan. Eventuelle Nachträge müssen rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(4) Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Der Bericht wird den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Die Beteiligungsverwaltungen der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal erhalten zeitgleich ebenfalls den Bericht.

§ 17 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht wird ausgeschlossen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 (1) Ziffer 1 und 2 HGrG. Die Geschäftsführer/innen haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern zuzuleiten.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf Verlangen der Gesellschafter ist der Abschlussprüfer zu den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzuzuziehen.

(4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind entsprechend den han-

dels- und gemeinderechtlichen Bestimmungen bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19 Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

Unabhängig von der Prüfung nach § 17 Abs. 2 prüfen die Rechnungsprüfungsämter der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal, denen im übrigen die Rechte nach § 54 i.V.m. § 44 HGrG eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der von den Räten der Städte Remscheid, Solingen, Wuppertal erlassenen Rechnungsprüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.

(2) Die Gesellschaft beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz / Frauenförderplan) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Gründungsaufwand

Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten (Notar,- Gerichts-, Veröffentlichungs- und Beratungskosten) bis zu einer Höhe von Euro 2.000,- trägt die Gesellschaft. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter.

§ 22 Salvatorische Klausel

(1) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter vereinbaren wollten oder – bei einer Lücke – nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Art, das Maß, der Umfang oder sonstige Modalitäten einer Leistung in diesem Vertrag nicht rechtsgültig oder lückenhaft festgelegt sind, sowie in Bezug auf Termine oder Fristen.